



Einrichtung des Landes Tirol
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Einrichtung Land Tirol, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Landesrätin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Cornelia Hagele
Per E-Mail an
buero.lr.hagele@tirol.gv.at

Mag.a Dr.in Felicitas Rachinger
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 3288
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

GuA-6/154-2025

Innsbruck, 20.04.2026

Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses zur Richtlinie über Zuschüsse für Lohnkosten von Schulassistenten gemäß dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG), Beschluss der Landesregierung vom 17.03.2026, sowie zum Leitfaden „Schulassistentz“

Die Richtlinie über Zuschüsse für Lohnkosten von Schulassistenten gemäß dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG) wurde von der Tiroler Landesregierung am 17.03.2026 beschlossen. Die Schulassistentz ist zentraler Bestandteil inklusiver Bildung und trägt zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung nach Art 24 UN-Behindertenrechtskonvention bei. Vor diesem Hintergrund wird der Beschluss der Schulassistentz-Richtlinie begrüßt.

Ein öffentliches Begutachtungsverfahren erfolgte jedoch nicht. Daher darf zur Richtlinie sowie zum zugehörigen Leitfaden „Schulassistentz“ seitens des Tiroler Monitoringausschusses wie folgt Stellung genommen werden:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Zur Einbindung von Menschen mit Behinderungen

Die Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Erstellung der Richtlinie wäre im Sinne der UN-BRK dringend erforderlich gewesen. Trotz diesbezüglicher Anregung des Tiroler Monitoringausschusses erfolgte keine öffentliche Begutachtung und keine breite Einbindung von Menschen mit Behinderung in die Erstellung der Richtlinie.

Erst kurz vor Beschluss der Richtlinie erfolgten konstruktive Gespräche mit dem zuständigen Bearbeiter der Abteilung Elementarbildung und relevanten Stakeholder*innen. Bei diesen Gesprächen wurde zwar Einsicht in den Richtlinien-Entwurf gewährt, der Entwurf wurde jedoch nicht an den Tiroler Monitoringausschuss übermittelt. Die Abgabe einer Stellungnahme war dementsprechend vor Beschluss der Richtlinie nicht möglich.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den Anforderungen der UN-BRK. Gemäß Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention führen Vertragsstaaten bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften zur Durchführung der Konvention sowie bei anderen Entscheidungsprozessen in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen enge Konsultationen mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen und beziehen sie aktiv ein.

Eine entsprechende Einbindung von Menschen mit Behinderungen wird zukünftig dringend empfohlen.

1.2. Zum Vorliegen der Richtlinie ausschließlich in schwerer Sprache

Kritisch anzumerken ist, dass die Richtlinie sowie der zugehörige Leitfaden ausschließlich in schwerer bzw. komplexer Fachsprache veröffentlicht wurden. Selbst Entwürfe Tiroler Landesgesetze in Begutachtungsverfahren werden mittlerweile durch den Verfassungsdienst in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt und zusammengefasst. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet im Bereich der Schulassistenten keine barrierefreie, insbesondere leicht verständliche Fassung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Schulassistenten betrifft Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unmittelbar. Eine zugängliche und verständliche Aufbereitung der Inhalte ist daher nicht nur eine Frage der Serviceorientierung, sondern auch der tatsächlichen Partizipation sowie der Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (insbesondere Art. 4 und 21 UN-BRK).

Es ist daher aus Sicht des Tiroler Monitoringausschusses erforderlich, die Schulassistenten-RL sowie den zugehörigen Leitfaden in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

1.3. Zur Auslagerung zentraler Regelungen zur Schulassistenten in einen Leitfaden

Im Leitfaden „Schulassistenten“ werden zentrale Konkretisierungen hinsichtlich der Schulassistenten festgehalten, insbesondere zum Aufgaben- und Tätigkeitsprofil von Schulassistentenkräften. Während die Schulassistenten-Richtlinie von der Tiroler Landesregierung beschlossen wird – und damit im Vergleich zu gesetzlichen Bestimmungen bereits unter erleichterten Voraussetzungen abgeändert werden kann –, erfordert die Abänderung des Leitfadens nicht einmal einen Regierungsbeschluss. Dies kann Unsicherheiten in Bezug auf Schulassistenten verstärken.

1.4. Zum fehlenden subjektiven Recht auf Schulassistenten

Wie bereits in der Stellungnahme zur Novelle des TTHG ([Stellungnahme zu VD-332/653-2025](#)) festgehalten, fördern innerstaatliche Regelungen, wonach einem Pflichtschülerhalter Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten gewährt werden *können*, das Menschenrecht von Menschen mit Behinderung auf Bildung; sie stellen es aber nicht sicher. Entsprechend wird an dieser Stelle abermals darauf hingewiesen, dass ein subjektives Recht auf Schulassistenten den Vorgaben des Art. 24 UN-BRK besser entsprechen würde. Art. 24 UN-BRK sieht die angemessene innerstaatliche Setzung von Maßnahmen für die Bedürfnisse des Einzelnen und zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung erhalten, um ihre wirksame Bildung zu erleichtern, vor (vgl. insb. Abs. 2 *leg cit.*).

2. Zu Pkt. 4 Voraussetzungen zur Zuschussgewährung

Zu begrüßen ist, dass vom Vorliegen einer Behinderung (Abs. 1 lit a, Abs. 2) nicht nur – wie ursprünglich im Entwurf der TTHG-Novelle (VD-332/653-2025) – bei Bezug von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, sondern auch bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz oder bei Bezug einer laufenden Leistung oder eines laufenden Zuschusses nach TTHG jedenfalls ausgegangen wird.

Kritisch zu sehen ist jedoch, dass nach Abs. 3 lit a die Voraussetzung der Benötigung der Assistenz zur Teilhabe am Schulalltag wegfallen kann, wenn durch den Einsatz technischer Mittel in zumutbarem Rahmen Abhilfe geschaffen werden kann. Technische Mittel können eine hilfreiche Ergänzung der Schulassistenten sein. Dazu muss jedoch jedenfalls der Zugang zu technischen Mitteln gewährleistet sein und entsprechende Unterstützung beim Erlernen des Umgangs mit diesen gegeben sein. Fraglich ist, ob technische Mittel für sich genommen wirksam zur Realisierung inklusiver Bildung beitragen und eine Schulassistenten unter Umständen sogar ersetzen können. Darauf ist auf jeden Fall bei der tatsächlichen Bemessung des Stundenausmaßes Bedacht zu nehmen.

3. Zu Pkt. 5 Ausmaß des Zuschusses

Positiv hervorgehoben wird die Abschaffung eines Stundenhöchstmaßes pro Schüler*in. Das Stundenausmaß der Schulassistenz wird nach Abs. 1 anhand des Antrages des Schulerhalters festgelegt. Bedacht zu nehmen ist dabei nach Abs. 2 auf „Umstände, welche sich positiv oder negativ auf die Teilhabe und Bewältigung des Schulalltages des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen auswirken“. Beispielhaft werden Faktoren wie die Klassengröße oder der Einsatz weiterer Schulassistenz in der Klasse angeführt. Klare Kriterien der Bemessung des Stundenausmaßes der Schulassistenz lassen sich der Richtlinie nicht entnehmen.

Weiter ist in Abs. 4 festgehalten: *„In Fällen in denen kein Bedarf auf Unterstützung durch eine Schulassistenz gegeben ist, liegt die Fördervoraussetzung nach Punkt 4. (1) c. nicht vor.“* Woran sich die Bedarfsfeststellung durch die Abt. Elementarbildung konkret zu orientieren hat, geht aus der Richtlinie nicht eindeutig hervor.

Nach Abs. 8 kann die Schulassistenz für mehrere Kinder und Jugendliche gemeinsam gewährt werden, *„wenn die Umstände eine gemeinsame Betreuung der Kinder bzw. Jugendlichen ermöglichen“*. Wiederum ist nicht konkretisiert, unter welchen Umständen dies gegeben ist.

Wird von den beantragten Stunden abgegangen, ist die Bildungsdirektion zu hören. Insgesamt lässt die Richtlinie in Bezug auf die Gewährung des Zuschusses bzw. das Ausmaß einen weiten Interpretationsspielraum der Abteilung Elementarbildung.

Die Gewährleistung von Schulassistenz ist damit stark von der **praktischen Umsetzung** abhängig. Im Sinne von Art. 24 UN-BRK wird dabei insbesondere darauf zu achten sein, dass das Ausmaß des Zuschusses dem tatsächlichen Bedarf an Schulassistenz im Sinne einer Assistenz hin zur inklusiven Teilhabe am Schulalltag entspricht. Budgetorientierte Überlegungen dürfen Gewährung bzw. Ausmaß des Zuschusses nicht beeinflussen.

Insbesondere bei der Gewährung gemeinsamer Schulassistenz ist genau darauf zu achten, dass diese tatsächlich eine Teilhabe **aller** Schüler*innen, für die die Schulassistenzkraft eingesetzt wird, ermöglicht. In vielen Situationen scheint eine gemeinsame Schulassistenz in der Praxis schwierig, etwa, wenn Unterricht in Kleingruppen erfolgt oder bei Schulveranstaltungen, an denen nicht alle Schüler*innen teilnehmen. Kritisch zu betrachten ist auch die unter Umständen höhere Belastung einer einzelnen Schulassistenzkraft, die in der Praxis nicht mehrere Aufgaben der Schulassistenz gleichzeitig übernehmen kann, und die damit möglicherweise einhergehende Verschärfung der Personalsituation.

4. Zu Pkt. 7 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch den jeweiligen Schulerhalter. Nach § 27 Abs. 3 TTHG ist dafür die „Herstellung des Einvernehmens mit den Obsorgeberechtigten der betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen“ erforderlich. An dieser Stelle wird auf die bereits in der Stellungnahme zur Novelle des TTHG ([Stellungnahme zu VD-332/653-2025](#)) geäußerte Kritik an dieser Voraussetzung hingewiesen, dass es durch diese Voraussetzung zu keinen Nachteilen für Schüler*innen oder für Schulerhalten kommen sollte, wenn ein Einvernehmen mit den Obsorgeberechtigten nicht hergestellt werden kann.

Der Leitfaden „Schulassistenz“ sieht zudem vor, dass Obsorgeberechtigte über die Entscheidung hinsichtlich des Zuschusses zu informieren sind. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass keinerlei Möglichkeit seitens der Schüler*innen und Obsorgeberechtigten besteht, eine negative Entscheidung über den Zuschuss zu beanstanden (siehe dazu bereits oben 1.4.). Zwar steht es den Schulerhaltern frei, Schulassistenz auch ohne Bezuschussung des Landes zur Verfügung zu stellen; praktisch wird diese jedoch vom Zuschuss des Landes abhängig sein.

Aus Sicht des Tiroler Monitoringausschusses ist sicherzustellen, dass es eine verpflichtende Einbindung und Information der Schüler*innen bzw. der Obsorgeberechtigten gibt.

5. Controlling

Aus Sicht des Tiroler Monitoringausschusses ist zukünftig ein wirksames Controlling unbedingt erforderlich.

Nach Art. 31 UN-BRK ist die Sammlung geeigneter Informationen und Statistiken verpflichtend. Nur bei Vorliegen geeigneter Informationen und Statistiken kann die Umsetzung der UN-BRK ausreichend beurteilt werden.

Zahlen über die Anzahl an Schüler*innen, für die Schulassistenz gefördert bzw. von den Gemeinden angestellt wird, die geförderte Stundenanzahl sowie die Höhe der ausgezahlten Zuschüsse sollte transparent zur Verfügung stehen, auch nach Bezirk und getrennt nach Schultypen. Der Tiroler Monitoringausschuss wird diese Zahlen auf jeden Fall regelmäßig anfordern.

Die Veröffentlichung dieser Zahlen ist auch im Sinne des TAP, der dahingehend die Maßnahme vorsieht, dass im jährlichen Inklusionsbericht die Zahlen zur Verteilung der Schulassistenz in Sonderschulen und allgemeinen Pflichtschulen veröffentlicht werden sollen. Der Beteiligungsprozess zum TAP hat überdies ergeben, dass auch die geleistete Stundenanzahl der Schulassistenzkräfte, und zwar sowohl in der Schule als auch in der Nachmittagsbetreuung, erhoben werden sollen.

Weiters wird angeregt, die Entwicklung der Schulassistenz sowohl mit Betroffenen, als auch mit den Schulerhaltern zu beobachten und im Sinne des Rechts auf Bildung nach Art. 24 UN-BRK gezielt weiterzuentwickeln. Eine Abstimmung mit dem Bund scheint begrüßenswert, insbesondere vor dem Hintergrund der im Regierungsprogramm vorgesehenen „pädagogischen Assistenz“.

Mit freundlichen Grüßen,
Mag.^a Isolde Kafka

Ergeht zur Kenntnis an:

Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen elementar.bildung@tirol.gv.at

Abteilung Inklusion und Kinder- und Jugendhilfe ikjh@tirol.gv.at